Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

Inhalt: Verordnung, betreffend den Güterstand bestehender Ehen, S. 607. — Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel, S. 640.

(Nr. 10149.) Verordnung, betreffend den Güterstand bestehender Ehen. Vom 20. Dezember 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Artikel 61 §. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 177), was folgt:

Artikel 1.

Bestimmt sich der Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe nach einem der in dieser Verordnung genannten Rechte eines anderen Deutschen Bundesstaats und haben die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit in Preußen ihren Wohnsitz, so treten für den Güterstand von dieser Zeit an, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 61 §. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, nach Maßgabe dieser Verordnung an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bayerische Güterrechte.

Artikel 2.

Bestimmt sich der Güterstand nach einem der in den rechtsrheinischen Landestheilen des Königreichs Bayern geltenden Rechte, so finden die Vorschriften der Artikel 3 bis 6 Anwendung.

Artikel 3.

§. 1.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, so treten, unbeschadet der für den Güterstand des Fuldischen und des Würzburgischen Rechtes geltenden Vorschrift des Artikel 57 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Dezember 1899.

Soweit der Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft nach den bisherigen Vorschriften von der ehelichen Beiwohnung oder nach dem Rechte des Fürstenthums Hohenlohe von dem Ablauf einer Frist abhängt, gilt er mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erfolgt.

Tritt die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Preußischen Landrechts erst zu einer späteren Zeit ein, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 von dieser Zeit an.

§. 2.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth, so behält jeder Ehegatte das Recht, sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Eingehung der Ehe aufzuheben.

Mit der Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ein.

§. 3.

Soweit nach den bisherigen Vorschriften ein Ehegatte berechtigt ist, wegen Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten auf Aufhebung der Gütergemeinschaft mit der Wirkung zu klagen, daß das Gesammtgut für diese Verbindlichkeiten nicht haftet, bleibt das Recht in Ansehung der Verbindlichkeiten bestehen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind.

Die Vorschriften der §§. 1470, 1479 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 4.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Castell oder Schweinfurt, so können im Falle der Beendigung der Gütergemeinschaft die Abkömmlinge die Erstattung des Werthes ihres in das Gesammtgut gefallenen Vermögens verlangen, jedoch nur bis zu dem Betrage von zwei Dritteln des Werthes des Gesammtguts. Tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, so kann die Erstattung erst bei der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft und, falls der überlebende Ehegatte bei der Beendigung noch am Leben ist, diesem gegenüber nur bis zu dem Betrag eines Sechstels des Werthes des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangt werden. Der Werth des zu erstattenden Vermögens bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Vermögen in das Gesammtgut gefallen ist.

Sind gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden, so steht jedem der Ehegatten bei der Aufhebung der Gütergemeinschaft das im §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Recht zu.

§. 5.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Hohenlohe, so verbleibt es für die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts bei der Vorschrift, daß dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel des Ueberschusses gebühren. Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft be-

stimmt sich der Antheil der Abkömmlinge nach dem Antheile des verstorbenen Ehegatten.

§. 6.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Bamberg, Nördlingen, Kaufbeuren, der Stadt Kempten, von Dinkelsbühl, Windsheim, Bayreuth, Ulm, Pappenheim, Thurnau, Erbach, Lindau, Mindelheim, Eichstätt, Ingolstadt, Oettingen, Wallerstein oder nach der Mönchsrother Observanz, so geht im Falle des Todes des einen Ehegatten, wenn Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, dessen Antheil an dem Gesammtgut auf den überlebenden Ehegatten über. Die Vorschriften des §. 1483 Abs. 1 Satz 2, des §. 1484, des §. 1488, des §. 1489 Abs. 1, 2 und der §§. 1506 bis 1508 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Uebergang auf den überlebenden Ehegatten kann durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Bamberg, Nördlingen, Kaufbeuren, der Stadt Kempten, von Dinkelsbühl, Windsheim, Ulm, Pappenheim, Thurnau, Erbach, Oettingen, Wallerstein oder der Mönchsrother Observanz, so finden auf die Ausschließung die Vorschriften der §§. 1509, 1516 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Bayreuth, so steht dem ausgeschlossenen Ehegatten das im §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Recht sowie ein Pflichttheilsrecht zu. Macht der ausgeschlossene Ehegatte von dem im §. 1478 bezeichneten Rechte Gebrauch, so gilt das Gesammtgut insoweit, als es nicht zur Erstattung des Werthes des von der Frau in die Gütergemeinschaft Eingebrachten zu verwenden ist, als Antheil des Mannes; auf das Pflichttheilsrecht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pflichttheil entsprechende Anwendung.

§. 7.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Hohenlohe oder des Fürstenthums Kempten, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten das im §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Recht zu. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so gehört das Gesammtgut, soweit es nicht zur Erstattung des Werthes des in die Gütergemeinschaft Eingebrachten erforderlich ist, zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Kempten, so bestimmt sich das Recht des überlebenden Ehegatten in Ansehung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf das Recht der Verwaltung und Nutznießung, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung der Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 8.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth, des Fürstenthums Kempten oder der Stadt Kempten oder nach dem Rechte von Dinkelsbühl oder Lindau, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten das im §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Recht zu, sofern er die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnt. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so gehört, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte der Stadt Kempten besteht, das Gesammtgut, soweit es nicht zur Erstattung des Werthes des in die Gütergemeinschaft Eingebrachten erforderlich ist, zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth, so gilt das Gleiche, wenn die Frau überlebt oder wenn bei dem Tode der Frau ein aus einer früheren Ehe der Frau stammender Abkömmling vorhanden ist, andernfalls gebührt das Gesammtgut insoweit dem überlebenden Manne.

Lehnt der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so bestimmt sich sein Recht in Ansehung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften. Verzichtet er auf das Recht des Beisitzes, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit diese ihm günstiger sind. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 9.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach einem der im §. 8 genannten Rechte, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten andere Abkömmlinge dieses Ehegatten als gemeinschaftliche vorhanden sind, das im §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Recht sowohl dem überlebenden Ehegatten als den Abkömmlingen zu. Die Vorschriften des §. 8 Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften, der gesetzliche Erbtheil beträgt jedoch mindestens ein Viertheil.

Treffen gemeinschaftliche Abkömmlinge mit nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten zusammen, so bestimmen sich die Rechte des überlebenden Ehegatten gegenüber diesen nach den Vorschriften des Abs. 1, auch wenn der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht ablehnt oder auf den Besitz nicht verzichtet.

§. 10.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Kaufbeuren, so erhält, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten aufgehoben wird, dieser den Werth des von ihm eingebrachten Vermögens als Voraus. Die Vorschriften des §. 1478 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Nördlingen, so kann der überlebende Ehegatte bei der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangen, daß die antheilsberechtigten Abkömmlinge an Stelle der Hälfte des Gesammtguts den Werth des von dem verstorbenen Ehegatten eingebrachten Vermögens erhalten. Die Vorschriften des §. 1478 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Weißenburg, so kann der überlebende Ehegatte bei der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangen, daß die antheilsberechtigten Abkömmlinge an Stelle der Hälfte des Gesammtguts den Werth der Hälfte des im Abs. 2 bezeichneten Vermögens erhalten.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Windsheim, so erhält, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten aufgehoben wird, dieser von der den antheilsberechtigten Abkömmlingen zufallenden Hälfte des Gesammtguts einen Kopftheil.

§. 11.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Castell, Schweinfurt, Bamberg oder Lindau, so finden, wenn vereinkindschaftete Abkömmlinge vorhanden sind, nur die Vorschriften der §§. 1438 bis 1467, 1473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Wird die Ehe durch den Tod des Ehegatten aufgelöst, der die vereinkindschafteten Abkömmlinge in die Ehe gebracht hat, so gelten nach der Abschichtung der vereinkindschafteten Abkömmlinge für das Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und dessen Abkömmlingen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die fortgesetzte Gütergemeinschaft und der §§. 4, 8.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Gesetze, insbesondere in Ansehung der rechtlichen Stellung der vereinkindschafteten Kinder, maßgebend. Die Vorschrift des §. 4 findet außer dem Falle des Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

Artikel 4.

§. 1.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft, so treten, unbeschadet der für den Güterstand des Würzburgischen Rechtes geltenden Vorschrift des Artikel 57 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und vorbehaltlich der Vorschriften des §. 9 dieses Artikels, an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.

Die Vorschriften des Artikel 3 §. 1 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 2.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Castell oder Schweinfurt, so tritt mit der Geburt eines Kindes die allgemeine Gütergemein-

schaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Castell, so finden die Vorschriften des Artikel 3 §. 3 Anwendung.

Inwieweit das Vermögen der Frau Vorbehaltsgut und die Verbindlichkeiten der Ehegatten Gesammtgutsverbindlichkeiten werden, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften über die allgemeine Gütergemeinschaft; die Gesammtgutsverbindlichkeiten der Errungenschaftsgemeinschaft werden jedoch im Verhältnisse zu den Gläubigern Gesammtgutsverbindlichkeiten der allgemeinen Gütergemeinschaft, auch soweit sie es nach diesen Vorschriften nicht sein würden.

Im Falle der Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft steht, wenn gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden sind, jedem der Ehegatten das im §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Recht zu.

§. 3.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte des Deutschordens an der Tauber, so verbleibt es für die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts bei der Vorschrift, daß dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel des Ueberschusses gebühren.

§. 4.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Memmingen, Rothenburg oder Coburg, so ist, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, der überlebende Ehegatte der gesetzliche Erbe. Das Erbrecht ist im Falle des §. 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Memmingen, so finden auf das Erbrecht die Vorschriften der §§. 2335 bis 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Rothenburg oder Coburg, so kann das Erbrecht durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden; der Pflichttheil des überlebenden Ehegatten bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder dem Rothenfelser Landesbrauche, so bestimmt sich, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, das Recht des überlebenden Ehegatten in Ansehung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften; an die Stelle der nach dem Rothenfelser Landesbrauche dem überlebenden Ehegatten gebührenden Ausfahrt, Ausfertigung und Fahrniß tritt jedoch der im §. 1932 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Voraus. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf den ihm nach den bisherigen Vorschriften zustehenden Nießbrauch, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung der Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Regensburg, so gebührt bei dem Tode der Frau, wenn Abkömmlinge der Frau nicht vorhanden sind, die ganze Errungenschaft dem Manne.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Württembergischen Landrechte, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten die in den bisherigen Vorschriften bestimmte Nutznießung an den Erbtheilen der Seitenverwandten der zweiten Ordnung zu.

§. 5.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder nach dem Rechte von Regensburg, Rothenburg, Rothenfels oder Coburg, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Coburgischen Rechte, so bestimmen sich die Rechte des überlebenden Ehegatten so, wie wenn die Ehe Jahr und Tag gedauert hätte, auch wenn die Auflösung früher erfolgt. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder nach dem Rechte von Regensburg, Rothenfels oder Coburg, so bestimmt sich, wenn der überlebende Ehegatte auf das Recht des Beisitzes verzichtet, sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit diese ihm günstiger sind. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung der Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder nach dem Rechte von Regensburg oder Coburg, so verbleibt es im Falle des Verzichts auch in Ansehung der Antheile an der Errungenschaft sowie des eingebrachten Gutes des überlebenden Ehegatten bei den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Württembergischen Landrechte, so steht dem überlebenden Ehegatten an den Erbtheilen der gemeinschaftlichen Abkömmlinge die Nutznießung nach den bisherigen Vorschriften zu.

§. 6.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder nach dem Rechte von Rothenburg, Rothenfels oder Coburg, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten andere Abkömmlinge dieses Ehegatten als gemeinschaftliche vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften; der Erbtheil des überlebenden Ehegatten beträgt jedoch mindestens ein Viertel.

Die im Abs. 1 bestimmte Erhöhung des Erbtheils des überlebenden Ehegatten tritt, soweit diesem ein Recht des Beisitzes zusteht, nur ein, wenn er auf den Beisitz in Gemäßheit des §. 5 Abs. 2 Satz 2 verzichtet.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Coburg, so findet die Vorschrift des §. 5 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. In Ansehung des eingebrachten Vermögens des überlebenden Ehegatten verbleibt es bei den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei dem Vorhandensein von weniger als drei Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten aber nur, wenn der überlebende Ehegatte auf den ihm nach den bisherigen Vorschriften zustehenden Erbtheil, soweit dieser mehr als ein Viertel beträgt, in Gemäßheit des §. 5 Abs. 2 Satz 2 verzichtet.

Treffen gemeinschaftliche Abkömmlinge mit nicht gemeinschaftlichen zusammen, so stehen dem überlebenden Ehegatten gegenüber den nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen die in den Abs. 1 bis 3 bestimmten Rechte zu, auch wenn es im Verhältnisse zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen bei den bisherigen Vorschriften verbleibt.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Regensburger Rechte, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode der Frau lediglich nicht gemeinschaftliche Abkömmlinge der Frau vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehemanns bei den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehemann auf den die Hälfte übersteigenden Antheil an der Errungenschaft, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht findet die Vorschrift des §. 5 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

§. 7.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Memmingen, so bestimmt sich, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, der Erbtheil des überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften, soweit diese für den überlebenden Ehegatten günstiger sind.

§. 8.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Bamberger Landrechte, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, in Ansehung des Rechtes des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf das ihm nach diesen Vorschriften zustehende Recht, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 9.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Bayerischen oder dem Mainzer Landrechte, nach dem Rechte von Ansbach, Nürnberg, Solms oder der Stadt Augsburg oder nach den domprobsteilich Bambergischen Observanzen, so tritt an ihre Stelle der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Endigt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes auf andere Weise als durch Ehevertrag, so kann jeder Ehegatte von dem anderen Ausgleichung des

Ehegewinns nach den bisherigen Vorschriften verlangen, wie wenn eine Aenderung des Güterstandes nicht eingetreten wäre. Der Anspruch ist nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahre; die Vorschrift des §. 204 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Mainzer Landrechte, so gebühren von dem Ehegewinne dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel.

Ist nach den Vorschriften des Bayerischen Landrechts wegen Gefährdung des Vermögens der Frau für die Frau eine Pflegschaft angeordnet, so tritt Gütertrennung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Die Frau kann auf Herstellung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes klagen. Mit der Herstellung der Verwaltung und Nutznießung treten die im Abs. 2 bestimmten Wirkungen ein; die Vorschriften des §. 1425 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§. 10.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Bayerischen Landrechte, so stehen im Falle des Todes des einen Ehegatten dem überlebenden Ehegatten die in den bisherigen Vorschriften bestimmten Rechte zu, wenn der überlebende Ehegatte die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Erbfolge ausschlägt.

Gelten für die Ehe die besonderen Vorschriften des Oberpfälzischen Rechtes, so verbleibt es, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf den Beisitz und, sofern ihm nach den bisherigen Vorschriften auch der Antheil des verstorbenen Ehegatten aus der Hausfahrniß und der Errungenschaft zufällt, auch auf diesen Antheil, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die überlebende Frau behält die Hälfte der Hausfahrniß und der Errungenschaft, auch wenn Abkömmlinge des verstorbenen Mannes vorhanden sind. Im Falle des Abs. 2 verbleibt es jedoch auch in Ansehung der Hausfahrniß und der Errungenschaft bei den bisherigen Vorschriften, sofern nicht die Frau auf den Beisitz verzichtet.

§. 11.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Ansbacher Rechte oder nach den domprobsteilich Bambergischen Observanzen, so ist, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, der überlebende Ehegatte auch zu den Erbtheilen berufen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Seitenverwandten zufallen würden. Die Vorschriften des §. 4 Abs. 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Sind Abkömmlinge des verstorbenen Ehestatten vorhanden, so bestimmt sich der Erbtheil des überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften, soweit diese für den überlebenden Ehegatten günstiger sind. Der überlebende

Ehegatte behält die Hälfte der Errungenschaft, auch wenn andere als gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind.

§. 12.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Nürnberger Rechte, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften; der Erbtheil des überlebenden Ehegatten beträgt jedoch mindestens ein Viertel.

Gemeinschaftlichen Abkömmlingen gegenüber tritt die Erhöhung des Erbtheils des überlebenden Ehegatten nur ein, wenn der überlebende Ehegatte auf das ihm nach den bisherigen Vorschriften zustehende Recht des Beisitzes verzichtet. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 13.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte der Stadt Augsburg, so verbleibt es, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, in Ansehung des Erbtheils des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften, soweit diese dem überlebenden Ehegatten günstiger sind.

§. 14.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Mainzer Landrechte, so bestimmt sich, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, das Recht des überlebenden Ehegatten in Ansehung des Nachlasses nach den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf das ihm nach diesen Vorschriften zustehende Recht, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Sind vereinkindschaftete Abkömmlinge vorhanden, so verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften über die Vereinigung des Vermögens der beiden Ehegatten und über die Rechte des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge an dem vereinigten Vermögen.

§. 15.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Solmser Rechte, so steht im Falle des Todes des einen Ehegatten dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch an dem Nachlasse zu. Die Vorschriften des §. 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des §. 14 Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Der Nießbrauch kann für den Fall, daß gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden sind, durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden.

Sind andere Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten als gemeinschaftliche vorhanden, so erstreckt sich der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten auf deren

Erbtheile nicht; ihnen gegenüber steht dem überlebenden Ehegatten das im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Erbrecht zu, auch wenn er den übrigen Erben gegenüber auf den Nießbrauch nicht verzichtet.

Artikel 5.

§. 1.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand des vorderösterreichischen oder des österreichischen Rechtes, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Die Vorschriften des Artikel 49 §. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden Anwendung.

§. 2.

Bei dem Güterstande des vorderösterreichischen Rechtes bleiben, wenn die Frau stirbt, für die Rechte des überlebenden Mannes die bisherigen Gesetze maßgebend. Die Vorschriften des Artikel 4 §. 13 Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 6.

§. 1.

Die Vorschriften der Artikel 3 bis 5 finden auch Anwendung, wenn für eine Ehe einer der dort genannten Güterstände kraft Ehevertrags gilt.

§. 2.

Besteht der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Castell oder Schweinfurt kraft einer Kondonation oder würde er bei dem Wegfallen der Kinder kraft einer Kondonation fortbestehen, so finden die Vorschriften des Artikel 3 §. 6 Anwendung.

§. 3.

Besteht kraft Ehevertrags die allgemeine Gütergemeinschaft des gemeinen Rechtes, des Bayerischen Landrechts oder des Preußischen Landrechts, so tritt an deren Stelle die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft des Bayerischen oder des Preußischen Landrechts, so tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft nur ein, wenn sie vereinbart ist.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft des Preußischen Landrechts, so finden die Vorschriften des Artikel 3 §. 3 Anwendung.

Hessische Güterrechte.

Artikel 7.

Bestimmt sich der Güterstand nach einem der in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltenden Rechte, die in den Artikeln 8, 9 genannt sind, so finden die Vorschriften dieser Artikel Anwendung.

Artikel 8.

§. 1.

Besteht für eine Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Rechte der Grafschaft Erbach oder der Stadt Wimpfen, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Die Vorschriften, nach welchen der Eintritt des gesetzlichen Güterstandes von anderen Voraussetzungen als der Eheschließung abhängt, treten auch für die bestehenden Ehen außer Kraft.

§. 2.

Soweit ein Ehegatte nach dem bisherigen Rechte befugt ist, wegen Verheimlichung vorehelicher Schulden des anderen Ehegatten die Aufhebung der Gütergemeinschaft zu verlangen, kann er bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in welchem er von der verheimlichten Schuld Kenntniß erhalten hat, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen. Ist die Klage erhoben, so kann für eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandene Verbindlichkeit eines Ehegatten Befriedigung aus dem Gesammtgute nur so lange nach Maßgabe der bisherigen Gesetze verlangt werden, als der Klaganspruch nicht rechtskräftig abgewiesen ist. Wird die Gütergemeinschaft auf Grund der Klage aufgehoben, so finden die Vorschriften der §§. 1470, 1478, 1479 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 3.

Wird eine Ehe, für die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte der Grafschaft Erbach gilt, durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und ist ein unabgefundener Abkömmling des verstorbenen Ehegatten nicht vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte zur Erbschaft allein berufen.

Das Erbrecht kann dem überlebenden Ehegatten nur aus den Gründen entzogen werden, welche zur Entziehung des Pflichttheilsanspruchs des Ehegatten berechtigen. Die Vorschrift des §. 2335 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

§. 4.

Bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft, die sich nach dem Rechte der Stadt Wimpfen bestimmt, steht dem überlebenden Ehegatten, sofern ein ge-

meinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden ist, der lebenslängliche Nießbrauch an dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten zu.

Als Nachlaß gilt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe, das Vorbehaltsgut des Verstorbenen sowie die Hälfte des zur Zeit seines Todes vorhandenen Gesammtguts.

Die Vorschrift des §. 3 Abs. 2 findet Anwendung.

Der überlebende Ehegatte kann den ihm zufallenden Nießbrauch ablehnen; auf die Ablehnung finden die Vorschriften des §. 1484 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Lehnt der Ehegatte den Nießbrauch ab, so erhält er dasjenige, was ihm nach den Vorschriften der §§. 1931, 1932 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zufallen würde.

§. 5.

Für die rechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten, der nach den §§. 3, 4 zur güterrechtlichen Erbfolge berufen ist, sind, soweit in diesen Paragraphen nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Artikel 9.

§. 1.

Besteht für eine Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach der althessischen Verordnung vom 2. März 1795, dem Solmser Landrechte, dem Pfälzer Landrechte, dem Kurhessischen Rechte, dem Butzbacher Stadtrechte, dem Nassauischen Rechte, der Frankfurter Reformation oder dem Württembergischen Landrechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.

Die Vorschrift des Artikel 8 §. 1 Abs. 2 findet Anwendung.

§. 2.

Bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach dem Mainzer Landrecht oder nach dem Pfälzer Landrechte bestimmt, gebühren bei der Auseinandersetzung von dem nach der Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten verbleibenden Ueberschusse dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel.

§. 3.

Ist auf Grund des §. 1 Abs. 1 eine Gesammtgutsverbindlichkeit aus dem eingebrachten Gute des Mannes allein befriedigt worden, so muß dem Gute des Mannes aus dem der Frau insoweit Ersatz geleistet werden, als nach den bisherigen Gesetzen die Verrungenschaft von den beiden Ehegatten gemeinsam zu tragen war.

§. 4.

Bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach dem Solmser Landrechte, nach dem Nassauischen Rechte, oder nach dem Butzbacher Stadtrechte bestimmt oder auf welche die Isenburger Verordnung vom 15. November 1769 oder der Grünberger Stadt- und Amtsbrauch Anwendung findet, steht dem überlebenden Ehegatten der lebenslängliche Nießbrauch an dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten zu, soweit der Nachlaß nicht an einseitige Abkömmlinge des Verstorbenen fällt. Das Gleiche gilt bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach dem Mainzer Landrecht oder nach dem Pfälzer Landrechte bestimmt, insoweit, als der Nachlaß gemeinschaftlichen Abkömmlingen zufällt.

Die Vorschrift des Mainzer Landrechts, nach welcher der überlebende Ehegatte im Falle des Uebertritts zur weiteren Ehe den Kindern, wenn sie volljährig werden oder einen eigenen Hausstand begründen oder in den geistlichen Stand eintreten, ihren Antheil auszuliefern hat, bleibt unberührt.

Die Vorschrift des Artikel 8 §. 4 Abs. 4, 5 findet in den Fällen des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§. 5.

Bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach der Frankfurter Reformation oder nach dem Württembergischen Landrechte bestimmt, fällt dem überlebenden Ehegatten derjenige Theil der Erbschaft, der ihm nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen würde, sowie der im §. 4 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Nießbrauch an dem übrigen Nachlasse zu.

Das Gleiche gilt bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach dem Pfälzer Landrechte bestimmt, insoweit, als Abkömmlinge des erstverstorbenen Ehegatten nicht zu Erben berufen sind.

§. 6.

Bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach dem Nassauischen Rechte oder nach der Frankfurter Reformation bestimmt, kann dem überlebenden Ehegatten das ihm zustehende Erbrecht nur nach dem Artikel 8 §. 3 Abs. 2 entzogen werden.

In den im Abs. 1 nicht bezeichneten Fällen kann das dem überlebenden Ehegatten nach den §§. 4, 5 zustehende Recht durch Verfügung von Todeswegen aufgehoben oder beschränkt werden.

Wird in den Fällen des Abs. 2 dem überlebenden Ehegatten das Erbrecht entzogen, so kann der Ehegatte, falls nicht in einer letztwilligen Verfügung ein Grund für die Entziehung angegeben ist, der nach dem §. 2335 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt, von dem Erben des verstorbenen Ehegatten die Herausgabe des Betrags verlangen, den er nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Pflichttheil beanspruchen könnte. Im Falle einer Beschränkung seines Rechtes steht ihm ein Anspruch auf Ergänzung dieses Betrags zu.

§. 7.

Ein Ehegatte, dem nach den §§. 4, 5 der Nießbrauch an dem Vermögen von Abkömmlingen zusteht, hat, soweit er nicht nach dem §. 1620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aussteuer verpflichtet ist, aus dem seinem Nießbrauch unterliegenden Vermögen den Abkömmlingen im Falle ihrer Verheirathung eine angemessene Aussteuer zu gewähren, falls diese ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen nicht haben und nicht ein Anderer zur Gewährung der Aussteuer verpflichtet und im Stande ist. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Ehegatte verpflichtet, den Abkömmlingen aus dem seinem Nießbrauch unterliegenden Vermögen eine angemessene Ausstattung zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zu gewähren.

§. 8.

Für die rechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten der nach den §§. 4, 5 zur güterrechtlichen Erbfolge berufen ist, sind, soweit nicht in den §§. 4 bis 7 ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Oldenburgische Güterrechte.

Artikel 10.

Ist für eine Ehe das gesetzliche Güterrecht nach den Großherzoglich Oldenburgischen Gesetzen, betreffend das eheliche Güterrecht, vom 24. April 1873 und vom 10. Januar 1879 maßgebend, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Sachsen-Meiningische Güterrechte.

Artikel 11.

Bestimmt sich der Güterstand nach einem der in dem Herzogthume Sachsen-Meiningen geltenden Rechte, die in den Artikeln 12, 13 genannt sind, so finden die Vorschriften dieser Artikel Anwendung.

Artikel 12.

§. 1.

Besteht für eine Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Rechte der zur ehemaligen Pflege Coburg gehörig gewesenen Landestheile, so treten ohne Rücksicht auf die bisherige Dauer der Ehe an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

§. 2.

Besteht für eine Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte der im §. 1 bezeichneten Landestheile,

so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§. 3.

Im Falle des §. 2 wird das vorhandene Vermögen der Frau, das nach den Vorschriften der §§. 1366 bis 1370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vorbehaltsgut geworden sein würde, Vorbehaltsgut der Frau; das sonstige vorhandene Vermögen der Frau wird eingebrachtes Gut der Frau.

Ist bei einer Ehe von längerer als einjähriger Dauer Errungenschaftsvermögen vorhanden, so wird es zum halben Antheil eingebrachtes Gut der Frau, zum halben Antheile Vermögen des Mannes. Als Errungenschaftsvermögen im Sinne dieses Absatzes ist anzusehen, was nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gesammtgut der Errungenschaftsgemeinschaft geworden sein würde. Die Vorschriften der §§. 1527, 1539, 1540 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf das vorhandene Vermögen Anwendung.

Jedem Ehegatten stehen in Ansehung des vorhandenen eingebrachten Gutes, mit Einschluß des nach Abs. 2 hierzu gehörenden Vermögens, die im §. 1528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Rechte zu.

§. 4.

Wird in den Fällen der §§. 1, 2 die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und hinterläßt der Verstorbene keine Abkömmlinge, so ist der überlebende Ehegatte alleiniger gesetzlicher Erbe des Verstorbenen.

Hinterläßt der Verstorbene jedoch Verwandte aufsteigender Linie, so sind diese neben dem überlebenden Ehegatten zu einem Drittel der Erbschaft als gesetzliche Erben berufen. Verwandte näheren Grades schließen hierbei alle Verwandte entfernterer Grade aus. Sind erbberechtigte Verwandte sowohl aus der väterlichen als auch aus der mütterlichen Linie vorhanden, so fällt auf jede dieser Linien je die Hälfte des Drittels; Verwandte derselben Linie und gleichen Grades haben Antheil nach Köpfen.

Bei allgemeiner Gütergemeinschaft bestimmt sich der Nachlaß nach der Vorschrift des §. 1482 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 5.

Die im §. 4 bestimmten Erbrechte können durch die in den §§. 1937 bis 1941 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugelassenen Verfügungen des Erblassers auch ohne Zustimmung des anderen Ehegatten entzogen, beschränkt oder beschwert werden.

Auf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten finden jedoch die Vorschriften des §. 2303 Abs. 2 und die übrigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Pflichttheilsrecht entsprechende Anwendung.

§. 6.

War in dem im §. 4 bezeichneten Falle für den Güterstand der Ehe das statutarische Recht der Stadt Eisfeld maßgebend, so ist der überlebende Ehegatte als Erbe mit der Verpflichtung beschwert, daß im Falle seiner Wiederverheirathung die Hälfte der Erbschaft, nach seinem Tode die ganze Erbschaft an diejenigen Verwandten des Verstorbenen, welche bei dessen Tode ohne das Vorhandensein des überlebenden Ehegatten erbberechtigt gewesen sein würden, oder deren Erben herausgegeben werde. Die Antheile mehrerer Empfangsberechtigter bestimmen sich nach Maßgabe der Antheile, zu welchen bei dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten dessen Verwandten die Erbschaft angefallen sein würde.

Zur Erbschaft ist auch dasjenige zu rechnen, was der überlebende Ehegatte auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erworben hat, sofern nicht der Erwerb zu den Nutzungen der Erbschaft im Sinne des §. 100 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehört.

Hat der überlebende Ehegatte einen Erbschaftsgegenstand unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet oder in der Absicht, die Verwandten des Verstorbenen zu benachtheiligen, veräußert, verpfändet, zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt, so hat er bei der Vermögensauseinandersetzung den Werth des veräußerten, zerstörten oder bei Seite geschafften Gegenstandes, im Falle der Belastung oder Beschädigung die Werthminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Veräußerung oder Belastung auf einer Schenkung beruhte, die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach. Im Uebrigen sind die Verwandten des verstorbenen Ehegatten nicht berechtigt, wegen Veräußerung, Belastung, Verschlechterung, Unterganges, Verbrauchs oder wegen einer aus einem anderen Grunde eingetretenen Unmöglichkeit der Herausgabe eines Erbschaftsgegenstandes Ersatz zu fordern.

§. 7.

In dem im §. 6 bezeichneten Falle kann der überlebende Ehegatte statt des ihm nach §. 6 zustehenden Erbrechts die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wählen.

Die Wahl kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen; die Frist ist nach den Vorschriften des §. 1944 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§. 8.

Wird im Falle des §. 2 die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und hinterläßt der Verstorbene Abkömmlinge, so hat der überlebende Ehegatte bis zu dem Ablaufe der im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Ausschla-

gungsfrist die Wahl, den Verstorbenen zu einem Kindestheil oder nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beerben.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Erfolgt die Wahl nicht innerhalb der Ausschlagungsfrist, so ist der überlebende Ehegatte Erbe des Verstorbenen zu einem Kindestheile.

Auf das Erbrecht zu einem Kindestheile finden die Vorschriften des §. 5 Anwendung.

§. 9.

Der überlebende Ehegatte hat im Falle des §. 8 an dem auf die gemeinschaftlichen Abkömmlinge vererbten Theile des Vermögens des Verstorbenen bis zu seiner Wiederverheirathung und, falls diese nicht erfolgt, auf Lebenszeit das Recht der Verwaltung und Nutznießung in gleicher Weise wie während der Ehe der Mann in Ansehung des eingebrachten Gutes der Frau; die Vorschriften der §§. 1372 bis 1404, des §. 1406 Nr. 3, des §. 1407 Nr. 2 bis 4 und der §§. 1408 bis 1425 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf das Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen in der Art Anwendung, daß der überlebende Ehegatte die rechtliche Stellung des Mannes, die Abkömmlinge die rechtliche Stellung der Frau erhalten, und an die Stelle der Eingehung der Ehe der Tod des verstorbenen Ehegatten tritt. Soweit hiernach die Zustimmung der Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten erforderlich ist, gilt sie nur dann als ertheilt, wenn sie seitens sämmtlicher Abkömmlinge erfolgt oder in Gemäßheit der Vorschrift des §. 1379 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt ist.

§. 10.

Ein Ehegatte kann das im §. 9 bestimmte Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des überlebenden Ehegatten ohne dessen Zustimmung durch letztwillige Verfügung nur dann ausschließen, wenn er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen oder auf Aufhebung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung zu klagen. Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichttheils entsprechende Anwendung.

§. 11.

Verheirathet sich der die Gütergemeinschaft mit den Abkömmlingen fortsetzende überlebende Ehegatte wieder, so finden die Vorschriften der §§. 1493, 1497 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge sind sich in diesem Falle gegenseitig zur Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts nach dem Maßstabe verpflichtet, daß der Ehegatte die Hälfte des Gesammtguts und von der anderen Hälfte nach seiner Wahl entweder das im §. 1931 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Viertel oder einen Kindestheil, die Abkömmlinge den hiernach verbleibenden Theil der anderen Hälfte

erhalten. Der Bestand des Gesammtguts und die Anzahl der Kindesstämme sind nach dem Zeitpunkte der Wiederverheirathung zu bemessen.

Für das Recht zu einem Kindestheile gelten die Bestimmungen des §. 5.

Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften des §. 1498 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst den dort angezogenen Vorschriften mit Ausnahme des §. 1476 Abs. 1 und des §. 1479, ferner die Vorschriften der §§. 1499 bis 1501, des §. 1502 Abs. 1 und der §§. 1503 bis 1506, 1515, 1516 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, die Vorschrift des §. 1501 Abs. 1 mit der Abänderung, daß die Abfindung auf den den Abkömmlingen gebührenden Antheil angerechnet wird.

§. 12.

Durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten endigt das im §. 9 bestimmte Verwaltungs- und Nutznießungsrecht. Die Vorschriften der §§. 1421, 1423 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§. 13.

Die in diesem Artikel bestimmten Erbrechte des überlebenden Ehegatten sowie das im §. 11 Abs. 1 bestimmte Recht zu einem Kindestheile sind in den Fällen des §. 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen.

§. 14.

Auf die in diesem Artikel bestimmten Erbrechte des überlebenden Ehegatten und der Verwandten aufsteigender Linie finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Artikel 13.

§. 1.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach der Hennebergischen Landesordnung oder nach dem im Bezirke des früheren Amtes Römhild geltenden Rechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§. 2.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach dem Rechte der Städte Salzungen, Gräfenthal oder Pößneck, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze nach Maßgabe der §§. 3 bis 6 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§. 3.

Ist bisher das Recht der Stadt Salzungen maßgebend, so finden die Vorschriften des Artikel 12 §. 3 Abs. 1, §§. 4, 5, 9, 10, 12 Anwendung.

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und hinterläßt der Verstorbene Abkömmlinge, so sind dessen gesetzliche Erben, falls nur Grund-

oder Kapitalvermögen im Nachlasse vorhanden ist, die Abkömmlinge, falls Grund- oder Kapitalvermögen im Nachlasse nicht vorhanden ist, der überlebende Ehegatte mit Ausschluß der Abkömmlinge, falls außer Grund- oder Kapitalvermögen noch Vermögen anderer Art im Nachlasse vorhanden ist, der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge. Im letzteren Falle sind sich die Erben gegenseitig zur Auseinandersetzung in der Weise verpflichtet, daß die Abkömmlinge das Grund- und Kapitalvermögen, der überlebende Ehegatte den übrigen Nachlaß erhält, und jeder Erbe zur Bestreitung der Nachlaßverbindlichkeiten den Antheil beiträgt, der dem Verhältnisse des Werthes des Erhaltenen zum Werthe des ganzen Nachlasses entspricht.

Als Grundvermögen werden die im §. 1551 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gegenstände, als zum Kapitalvermögen gehörend auch Grundstückskaufgeldforderungen angesehen.

Auf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten finden die Vorschriften des Artikel 12 §§. 5, 7 entsprechende Anwendung.

§. 4.

Ist bisher das Recht der Stadt Gräfenthal maßgebend, so finden die Vorschriften des Artikel 12 §§. 3, 8 bis 10, 12 Anwendung.

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und hinterläßt der Verstorbene keine Abkömmlinge, so ist

1. der überlebende Ehegatte neben den durch das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmten Erben gesetzlicher Miterbe des Verstorbenen und sind die Erben sich gegenseitig zur Auseinandersetzung in der Weise verpflichtet, daß der überlebende Ehegatte diejenigen Gegenstände, welche, wenn in der Ehe Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte, nach Maßgabe des §. 1519 Abs. 1 und der §§. 1520 bis 1524, 1527, 1539 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Errungenschaft gehören würden, die anderen Erben nach Maßgabe ihrer Erbantheile den übrigen Nachlaß erhalten und daß von den Nachlaßverbindlichkeiten der überlebende Ehegatte diejenigen, für welche, wenn in der Ehe Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte, nach den Bestimmungen der §§. 1529 bis 1534 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gesammtgut haften würde, die anderen Erben die übrigen übernehmen.
2. Der überlebende Ehegatte hat an den nicht auf ihn vererbten Theilen des Vermögens des Verstorbenen auf Lebenszeit das Recht des Nießbrauchs.
3. Auf die unter 1 und 2 bestimmten Rechte des überlebenden Ehegatten finden die Vorschriften des Artikel 12 §. 10 Anwendung.
4. Der überlebende Ehegatte kann an Stelle der ihm nach den Vorschriften unter 1 und 2 zustehenden Rechte die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wählen. Die Vorschriften des Artikel 12 §. 7 Abs. 2, 3 finden auf die Wahl Anwendung.

§. 5.

Ist bisher das Recht der Stadt Pößneck maßgebend, so findet die Vorschrift des Artikel 12 §. 3 Abs. 1 Anwendung.

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und hinterläßt der Verstorbene keine Abkömmlinge, so sind

1. bei dem Tode des Mannes dessen gesetzliche Erben, falls nur errungenes Vermögen im Sinne des §. 1519 Abs. 1 und der §§. 1520 bis 1524, 1527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Nachlasse vorhanden ist, die Frau, falls nur eingebrachtes Vermögen im Nachlasse vorhanden ist, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erbberechtigten Verwandten des Mannes, falls beide Vermögensarten im Nachlasse vorhanden sind, die Frau und die bezeichneten Verwandten. Im letzteren Falle sind die Erben sich gegenseitig zur Auseinandersetzung in der im §. 4 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Weise verpflichtet.

   Auf die Erbrechte der Frau finden die Vorschriften des Artikel 12 §. 5 Anwendung.
2. Der überlebende Ehegatte hat an dem auf die Verwandten des Verstorbenen vererbten Vermögen auf Lebenszeit das Recht der Verwaltung und Nutznießung; auf das Recht finden die Vorschriften des Artikel 12 §§. 9, 10 Anwendung.
3. Der überlebende Ehegatte kann statt der ihm nach den Vorschriften unter 1 und 2 zustehenden Rechte die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wählen. Die Vorschriften des Artikel 12 §. 7 Abs. 2, 3 finden auf die Wahl Anwendung.

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und hinterläßt der Verstorbene Abkömmlinge, so sind

1. gesetzliche Erben des Verstorbenen der überlebende Ehegatte zu einem Drittel, die Abkömmlinge des Verstorbenen zu zwei Dritteln.
2. Ist im Nachlasse des Mannes errungenes Vermögen im Sinne der Vorschrift des Abs. 2 Nr. 1 vorhanden, so sind sich die Erben gegenseitig zur Auseinandersetzung in der Weise verpflichtet, daß die Wittwe den halben Antheil desjenigen Vermögens, welches im Falle bestehender Errungenschaftsgemeinschaft nach Maßgabe des §. 1519 Abs. 1 und der §§. 1520 bis 1524, 1527, 1539 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Errungenschaft gehören würde, im Voraus erhält und diejenigen Nachlaßverbindlichkeiten, welche nach den Vorschriften der §§. 1535 bis 1538 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Auseinandersetzung ihr zur Last fallen würden, sowie die Hälfte derjenigen übrigen Verbindlichkeiten, für welche nach den Vorschriften der §§. 1529 bis 1534 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gesammtgut haften würde, zur ausschließlichen Tragung übernimmt und erst der übrige Nachlaß sowie die übrigen Nachlaßverbindlichkeiten nach Maßgabe der Erbtheile vertheilt werden.

3. Die Vorschriften des Artikel 12 §. 5 finden auf dieses Erbrecht der Ehegatten Anwendung.
4. Der überlebende Ehegatte hat an den auf die gemeinschaftlichen Abkömmlinge vererbten Theilen des Vermögens des Verstorbenen je bis zur Begründung der wirthschaftlichen Selbständigkeit eines Abkömmlinges die im Artikel 12 §. 9 bezeichneten Rechte. Auf diese Rechte finden die Vorschriften des Artikel 12 §. 10 Anwendung.

§. 6.

Die Vorschriften des Artikel 12 §§. 13, 14 finden entsprechende Anwendung.

§. 7.

Die Vorschriften dieses Artikels gelten auch für Ehen, für die eines der in den §§. 1, 2 genannten Güterrechte kraft Ehevertrags besteht.

Sachsen-Coburgische Güterrechte.

Artikel 14.

Besteht für eine Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Errungenschaftsgemeinschaft nach dem im Herzogthume Coburg geltenden Rechte, so finden die Vorschriften des Artikel 12 Anwendung.

Schwarzburg-Rudolstädtische Güterrechte.

Artikel 15.

Besteht für eine Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags der Güterstand nach den im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt geltenden Rechten der Städte Rudolstadt, Blankenburg, Frankenhausen und Heringen, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Lübeckisches Güterrecht.

Artikel 16.

Ist für eine Ehe das Lübeckische gesetzliche Güterrecht maßgebend, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht mit Ausnahme der Vorschrift des §. 1364.

Bremisches Güterrecht.

Artikel 17.

§. 1.

Besteht für eine Ehe der Güterstand der ehelichen Gütergemeinschaft nach Bremischem Rechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Die bisherigen Gesetze bleiben insoweit in Kraft, als in diesem Artikel ausdrücklich auf sie verwiesen wird. Nach dem bisherigen Rechte bestimmt sich insbesondere, was unter Kopftheil und Kopftheilsrecht zu verstehen ist.

§. 2.

Betheiligte Abkömmlinge im Sinne dieses Artikels sind die gemeinschaftlichen Abkömmlinge beider Ehegatten und, sofern für den Güterstand einer früheren Ehe des Mannes das Bremische Recht der Gütergemeinschaft maßgebend gewesen ist, auch die Abkömmlinge aus dieser früheren Ehe.

Unter den gemeinschaftlichen Abkömmlingen beider Ehegatten sind die von dem Manne nach bisherigem Rechte in Einkindschaft aufgenommenen Abkömmlinge der Frau sowie diejenigen mitzuverstehen, welche von beiden Ehegatten an Kindesstatt angenommen sind oder aus anderen Gründen die rechtliche Stellung ehelicher Abkömmlinge beider Ehegatten erlangt haben.

Unter den betheiligten Abkömmlingen aus einer früheren Ehe des Mannes ist mitzuverstehen, wer nach der Vorschrift des Abs. 2 zu den gemeinschaftlichen Abkömmlingen der früheren Ehe gehört hatte.

Ein Abkömmling entfernteren Grades gilt nicht als Betheiligter, so lange der Abkömmling näheren Grades, von welchem er abstammt, noch lebt.

§. 3.

Die Vorschriften der §§. 1445, 1446 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

§. 4.

Der Antheil, der einem Ehegatten nach bisherigem Rechte an einer Beisitzmasse zusteht, gehört zum Gesammtgute, sofern durch Ehevertrag nicht ein Anderes bestimmt ist.

§. 5.

Schenkungen, die der Mann mit Zustimmung der Frau aus Mitteln des Gesammtguts macht, gelten als von jedem Ehegatten zur Hälfte gemacht.

Für Schenkungen und Schenkungsversprechen, die der Mann ohne Zustimmung der Frau aus Mitteln des Gesammtguts macht oder aus solchen Mitteln erfüllt, hat der Mann für den Fall, daß die Gütergemeinschaft bei Lebzeiten der Ehegatten aufgehoben wird, zum Gesammtgut Ersatz zu leisten. Ausgenommen sind die üblichen Gelegenheitsgeschenke, sowie Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§. 6.

Wird die Gütergemeinschaft bei Lebzeiten beider Ehegatten aufgehoben, so erlöschen mit dem Zeitpunkte der Aufhebung die Wirkungen der Gütergemeinschaft auch bezüglich der betheiligten Abkömmlinge.

Betheiligte Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes sind jedoch bei der Auseinandersetzung von der Frau aus deren Antheil am Gesammtgut abzufinden.

Die Abfindung besteht in der Hälfte des Betrags, der diesen Abkömmlingen bei einer Abschichtung vom Gesammtgut als Kopftheil gebühren würde. Wird die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts auf andere Weise als durch Halbtheilung bewirkt und erhält die Frau in Folge dessen mehr als die Hälfte des Gesammtguts, so sind die Abkömmlinge von ihr statt mit der Hälfte des ihnen gebührenden Kopftheils mit demjenigen Bruchtheil ihres Kopftheils abzufinden, welcher dem Werthverhältnisse zwischen dem der Frau aus dem Gesammtgute Zugewiesenen und dem ganzen Gesammtgut entspricht. Erhält die Frau dagegen weniger als die Hälfte des Gesammtguts, so sind gleichwohl die Abkömmlinge mit der Hälfte ihres Kopftheils abzufinden; die Abfindung fällt jedoch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zu demjenigen Bruchtheile dem Manne zur Last, um den der ihm bei der Auseinandersetzung zufallende Antheil die Hälfte des Gesammtguts übersteigt.

Erfolgt in den Fällen der §§. 1478, 1345 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Auseinandersetzung der Ehegatten derart, daß jedem sein eingebrachtes Vermögen zurückerstattet und nur ein nach der Zurückerstattung verbleibender Ueberschuß nach Hälften getheilt wird, so beschränkt sich der Abfindungsanspruch der Abkömmlinge auf die Hälfte desjenigen, was ihnen bei einer Abschichtung von diesem Ueberschuß als Kopftheil gebühren würde.

An dem nach den vorstehenden Vorschriften den Abkömmlingen als Abfindung gebührenden Betrage, welcher auszusondern und mündelsicher anzulegen ist, steht der Frau bis zum Tode des Mannes, wenn aber die Ehe bei Lebzeiten der Ehegatten aufgelöst wird, nicht über den Zeitpunkt ihrer etwaigen Wiederverheirathung hinaus, der Nießbrauch zu. Das Nießbrauchsrecht steht nicht der Frau, sondern bis zu seinem Tode dem Manne zu, wenn die Aufhebung der Gütergemeinschaft aus Gründen erfolgt ist, die ein Verschulden der Frau einschließen.

§. 7.

Sind bei Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten keine betheiligten Abkömmlinge vorhanden (unbeerbte Ehe), so verwandelt sich das Gesammtgut in Vermögen des überlebenden Ehegatten.

§. 8.

Sind bei Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten betheiligte Abkömmlinge vorhanden (beerbte Ehe), so gelten folgende Bestimmungen:

1. Ist der Mann der überlebende Theil, so verwandelt sich das Gesammtgut in Vermögen des Mannes; jedoch behalten die betheiligten Abkömmlinge ihr Kopftheilsrecht; dieses Recht ergreift auch den künftigen Erwerb des Mannes sowie sein bisheriges Vorbehaltsgut (Gesammtgut des beerbten Wittwers).
2. Ist die Frau der überlebende Theil, so gehört das Gesammtgut ihr und den betheiligten Abkömmlingen nach Kopftheilsrecht gemeinschaftlich.

Die Wittwe bleibt mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen im Besitze; betheiligte Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes sind von ihr abzuschichten.

§. 9.

Hinterläßt der zuerst versterbende Ehegatte erbberechtigte Abkömmlinge, die nicht zu den betheiligten gehören, so bestimmen sich ihre Erbtheile so, wie wenn der Antheil, der ihrem Erblasser am ehelichen Gesammtgute zustand, zu seinem Nachlasse gehörte. Soweit diese Abkömmlinge bei der Erbtheilung nicht aus dem sonstigen Nachlasse befriedigt werden, sind sie wegen des Fehlbetrags aus dem Gesammtgut abzufinden.

Die Anwendung dieser Vorschrift ist ausgeschlossen, wenn sich der verstorbene Ehegatte sein ganzes Vermögen einschließlich des nach Eingehung der Ehe erworbenen, dem Eigenthume nach als Sondergut vorbehalten hatte.

Auf abgeschichtete Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten sowie auf Abkömmlinge aus einer früheren Gesammtgutsehe der Frau findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§. 10.

Der überlebende Ehegatte haftet für Gesammtgutsverbindlichkeiten, für die er bis zur Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft nicht persönlich haftete oder die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem verstorbenen Ehegatten zur Last fielen, nur insoweit persönlich und nur insoweit unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen, als ein Erbe nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Nachlaßverbindlichkeiten haftet; an die Stelle des Nachlasses tritt das Gesammtgut in dem Bestande, den es beim Tode des verstorbenen Ehegatten hatte. Die Vorschriften des §. 780 Abs. 1 und der §§. 781 bis 785 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 11.

Die Wittwe hat das besondere Recht, sich durch Verzicht auf das Gesammtgut der Haftung für die Gesammtgutsverbindlichkeiten, für die sie während der ehelichen Gütergemeinschaft nicht persönlich haftete, gänzlich zu entschlagen. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§. 1943 bis 1945, 1947, 1950, 1952, des §. 1953 Abs. 3 und der §§. 1954 bis 1966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Das Gesammtgut fällt denjenigen an, die zur Erbfolge berufen sein würden, wenn die Frau vor ihrem Manne gestorben wäre; der Anfall gilt als mit dem Tode des Mannes erfolgt. Für die im §. 9 bezeichneten Abkömmlinge des Mannes tritt an die Stelle des dort vorgesehenen Abfindungsanspruchs das Erbrecht des §. 21 Abs. 2.

Die Wittwe ist berechtigt, den Verhältnissen angemessen für Rechnung des Gesammtguts die Beerdigung zu besorgen, für sich und ihre Hausgenossen Trauerkleider anzuschaffen und, soweit ihr dafür nicht andere Mittel zur Ver-

fügung stehen, bis zur Erklärung des Verzichts die Kosten des Haushalts zu bestreiten. Sie behält von dem Gesammtgute diejenigen Kleidungsstücke, die zum Bedarfe für sie und die von ihr zu unterhaltenden Abkömmlinge erforderlich sind. Auf ihre Verpflichtung, Auskunft zu ertheilen und den Offenbarungseid zu leisten, findet auch zu Gunsten der Gesammtgutsgläubiger die Vorschrift des §. 2028 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Vorschriften des bisherigen Rechtes über das Abdikationsrecht der Wittwe werden aufgehoben.

§. 12.

Der Beisitz der Wittwe und die bei beerbter Ehe mit dem Tode der Frau eintretenden rechtlichen Verhältnisse (Gesammtgut des beerbten Wittwers) bestimmen sich nach dem bisherigen Rechte, soweit sich aus diesem Artikel nicht ein Anderes ergiebt.

§. 13.

Eine persönliche Haftung der betheiligten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Mannes oder der Wittwe wird durch das Beisitzverhältniß nicht begründet. Die betheiligten Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes haften den Gläubigern für die Verbindlichkeiten des Mannes persönlich nach Verhältniß ihrer Antheile. Ihre Haftung beschränkt sich auf ihren Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen und im Falle der Abschichtung auf die ihnen bei derselben zugetheilten Gegenstände. Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§. 1990, 1991 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. In derselben Weise bestimmt sich, wenn das Beisitzverhältniß durch Abschichtung sämmtlicher Abkömmlinge oder durch den Tod der Wittwe aufgelöst ist, auch die Haftung der bis dahin im Beisitze verbliebenen Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten der Beisitzmasse, sofern die Abkömmlinge nicht als Erben der Wittwe in weiterem Umfange haften. Die Vorschriften des §. 780 Abs. 1 und der §§. 781, 785 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 14.

Die Beisitzmasse besteht aus dem ehelichen Gesammtgute, soweit es nicht durch Abschichtung betheiligter Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes, durch Abfindung nicht betheiligter Abkömmlinge oder durch Verfügungen des Mannes von Todeswegen vermindert ist, und aus dem Vermögen, das die Wittwe auf Grund eines zur Beisitzmasse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zur Beisitzmasse gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf die Beisitzmasse bezieht. Zur Beisitzmasse gehört insbesondere, was die Wittwe durch Fortsetzung eines von dem Manne betriebenen Erwerbsgeschäfts oder durch ein aus Mitteln der Beisitzmasse von ihr begründetes Erwerbsgeschäft erwirbt.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß ein Erwerb, den die Wittwe durch entgeltliches Rechtsgeschäft erzielt, zur Beisitzmasse gehört, vorbehaltlich ihres Anspruchs aus Verwendung von Vorbehaltsgut für solchen Erwerb.

§. 15.

Stirbt während des Beisitzes ein antheilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Antheil an der Beisitzmasse, unbeschadet des Beisitzrechts der Wittwe, zu seinem Nachlasse, sofern sich aus der Vorschrift des §. 4 nicht ein Anderes ergiebt.

§. 16.

Ein an der Beisitzmasse antheilsberechtigter Abkömmling kann unter denselben Voraussetzungen auf Abschichtung von der Beisitzmasse klagen, unter denen nach §. 1495 Nr. 2 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft geklagt werden kann.

§. 17.

Auf die Anzeige- und Abschichtungspflicht der Wittwe im Falle ihrer Wiederverheirathung finden die Vorschriften des §. 1314 Abs. 2 und des §. 1493 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 18.

Im Falle seiner Wiederverheirathung hat der Wittwer die betheiligten Abkömmlinge wegen ihrer Kopftheilsrechte vorab dadurch abzufinden, daß er ihnen nach seiner Wahl entweder den halben Werth ihrer Kopftheile oder den Werth des von ihrer verstorbenen Mutter in das Gesammtgut etwa eingebrachten Vermögens erstattet.

Wenn betheiligte Abkömmlinge minderjährig sind oder bevormundet werden, hat der Wittwer die Absicht seiner Wiederverheirathung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen und je nach seiner Wahl entweder ein Verzeichniß des Gesammtguts oder des von der verstorbenen Frau eingebrachten Vermögens einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Feststellung der Abfindung bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Abfindung in anderer Weise als durch Baarzahlung oder erst später erfolgt. Die Vorschrift des §. 1314 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Mit der Wiederverheirathung des Wittwers erlischt, vorbehaltlich des Abfindungsanspruchs, das Kopftheilsrecht der betheiligten Abkömmlinge; an seine Stelle treten das gesetzliche Erbrecht und das Pflichttheilsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 19.

Will der Wittwer im Falle des §. 18 die betheiligten Abkömmlinge dadurch abfinden, daß er ihnen den Werth des von ihrer Mutter in das Gesammtgut Eingebrachten erstattet, so hat er den betheiligten Abkömmlingen gegenüber diesen Werth festzustellen. In Ermangelung anderer genügender Beweismittel hat er auf Antrag die Richtigkeit seiner Angaben und daß ihm außer den etwa beigebrachten keine anderen urkundlichen Beläge zur Verfügung stehen, eidlich zu erhärten. Für die Abnahme des Eides ist, wenn der Eid nicht vor dem Prozeß-

gerichte zu leisten ist, das Amtsgericht des Ortes zuständig, an welchem der Wittwer seinen Wohnsitz hat. Die Vorschrift des §. 79 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet entsprechende Anwendung.

Sollen Abkömmlinge aus verschiedenen Ehen des Mannes durch Herausgabe des Eingebrachten abgefunden werden, so ist für jede Ehe der Werth des Eingebrachten besonders nachzuweisen.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen wäre, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte. Der Werth des Eingebrachten bestimmt sich für das noch Vorhandene nach dem Zeitpunkte der Auseinandersetzung, im Uebrigen nach der Zeit der Einbringung.

Würde dem Wittwer nach Erstattung des Eingebrachten vom Gesammtgute weniger verbleiben, als er selbst nachweislich während oder nach Auflösung der Ehe eingebracht hat, so ist die den Abkömmlingen gebührende Abfindung um die Hälfte des Fehlbetrags zu kürzen.

Mehrere betheiligte Abkömmlinge theilen die Abfindung nach dem Verhältnisse der Antheile, zu denen sie als Erben ihrer verstorbenen Mutter berufen wären, wenn diese erst zur Zeit der Wiederverheirathung des Wittwers gestorben wäre.

§. 20.

Der Wittwer ist im Falle seiner Wiederverheirathung zur Abfindung der betheiligten Abkömmlinge nicht verpflichtet, wenn er nachweist, daß von ihrer verstorbenen Mutter in das Gesammtgut im Sinne des §. 19 Abs. 3 nichts eingebracht worden ist. Für den Nachweis gelten die Vorschriften des §. 19 Abs. 1, 2.

§. 21.

Die Beerbung des Wittwers richtet sich nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus diesem Artikel, insbesondere aus den §§. 21 bis 24, 26, 27, ein Anderes ergiebt.

Treffen bei der Beerbung des Wittwers mit betheiligten Abkömmlingen andere Abkömmlinge des Wittwers zusammen, so haben sie gleiches Erbrecht mit den betheiligten. Wenn aber bei gleichmäßiger Theilung des Gesammtguts den betheiligten Abkömmlingen weniger verbleiben würde, als unmittelbar vor dem Tode des Wittwers ihr Kopftheil betrug, so mindert sich der Erbtheil der nicht betheiligten Abkömmlinge entsprechend, jedoch höchstens bis auf die Hälfte. Für die Berechnung des Pflichttheilsanspruchs der nicht betheiligten Abkömmlinge ist in allen Fällen der Werth ihres unverminderten Erbtheils maßgebend.

Diese Vorschriften finden auf abgeschichtete Abkömmlinge des Wittwers keine Anwendung.

§. 22.

Die für die Abschichtung betheiligter Abkömmlinge und ihre Wirkung geltenden Vorschriften des bisherigen Rechtes bleiben nach Maßgabe dieses Artikels in Kraft; insbesondere wird auch das Recht der Ehegatten, während oder nach

Auflösung der Ehe betheiligte Abkömmlinge vom Gesammtgut oder der Beisitzmasse abzuschichten, durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Die Abschichtung kann in allen Fällen in Geld geschehen.

Ist die Abschichtung während der Ehe erfolgt und wird die Gütergemeinschaft bei Lebzeiten der Ehegatten aufgehoben, so verliert die Abschichtung ihre Wirkung. Die dem abgeschichteten Abkömmlinge gewährte Abfindung gilt in diesem Falle wie eine Zuwendung aus dem Gesammtgute, die von jedem Ehegatten zur Hälfte gemacht ist.

§. 23.

Für die Ausgleichungspflicht der Ehegatten und der betheiligten Abkömmlinge bei Feststellung der Kopftheile gelten folgende Vorschriften:

1. Jeder Ehegatte hat sich auf seinen Kopftheil anrechnen zu lassen, was er dem Gesammtgut oder der Beisitzmasse durch Schenkungen entzogen hat.

   Schenkungen an Abkömmlinge werden dem Ehegatten nur insoweit angerechnet, als sie nicht durch Verrechnung mit diesen Abkömmlingen oder ihren Rechtsnachfolgern zur Ausgleichung kommen.

   Die Frau hat sich im Falle des §. 6 sowie bei einer von ihr als Wittwe vorzunehmenden Abschichtung betheiligter Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes außerdem auf ihren Kopftheil anrechnen zu lassen, was ihr von dem Manne aus Mitteln des Gesammtguts geschenkt oder als Vorbehaltsgut überwiesen ist, soweit der Mann durch die Zuwendung seinen Kopftheil überschritten hat.

2. Abkömmlinge oder bei der Auseinandersetzung über eine Beisitzmasse auch deren Erben haben sich anrechnen zu lassen, was sie selbst oder Abkömmlinge, von denen sie abstammen oder die sie beerbt haben, als Ausstattung oder sonstige unentgeltliche Zuwendung aus dem Gesammtgut oder der Beisitzmasse erhalten haben. Zuwendungen der im §. 2050 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art sind nur insoweit anzurechnen, als sie das Gesammtgut oder der Beisitzmasse entsprechende Maß überstiegen haben.

Von der Ausgleichungspflicht sind ausgenommen die üblichen Gelegenheitsgeschenke sowie Schenkungen, durch welche einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wurde.

Uebersteigt der einem Ehegatten oder einem Abkömmling anzurechnende Betrag den Werth seines Kopftheils, so bleibt sein Kopftheil und der anzurechnende Betrag für die Berechnung der Kopftheile außer Ansatz.

Was nach den vorstehenden Vorschriften zur wirksamen Anrechnung gelangt, vergrößert die Theilungsmasse.

§. 24.

Die Vorschriften des §. 23 über die Ausgleichungspflicht der betheiligten Abkömmlinge finden bei einer nach dem Tode des Wittwers oder der Wittwe in

Ansehung des Gesammtguts oder der Beisitzmasse erfolgenden Auseinandersetzung, auch auf das Verhältniß der Abkömmlinge zu einander, Anwendung. Das Gleiche gilt bei der Auseinandersetzung über eine Beisitzmasse für die Erben eines während des Beisitzes verstorbenen Abkömmlinges.

§. 25.

Während der Ehe sowie, wenn betheiligte Abkömmlinge vorhanden sind, auch nach Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau kann der Ehemann nur über seinen Kopftheil vom Gesammtgute von Todeswegen verfügen. Der Frau steht ein entsprechendes Verfügungsrecht während der Ehe nur mit Zustimmung des Mannes zu. Die Größe des Kopftheils bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem der Erbfall eintritt.

Sind nicht betheiligte Abkömmlinge eines Ehegatten nach Maßgabe des §. 9 vom Gesammtgut abzufinden, so berechnet sich der Kopftheil dieses Ehegatten nach dem um den Betrag der Abfindung verminderten Bestand des Gesammtguts. Im Falle des §. 21 Abs. 2 ist der Werth des den nicht betheiligten Abkömmlingen zufallenden Erbtheils oder Pflichttheils von dem Gesammtgut abzusetzen und der Kopftheil des Wittwers nach dem so verminderten Gesammtgutsbestande zu berechnen.

Die Verfügungen eines Ehegatten können bestimmte Bestandtheile des Gesammtguts nur insoweit zum Gegenstande haben, als diese von ihm im Sinne des §. 19 Abs. 3 in die Gütergemeinschaft eingebracht sind oder zu seinem persönlichen Gebrauche dienen oder den Bestand eines von ihm betriebenen, nicht von dem anderen Ehegatten herrührenden Erwerbsgeschäfts bilden; übersteigt der Werth dieser Gegenstände seinen Kopftheil, so ist die Erfüllung der Verfügung von der Erstattung des Mehrwerthes durch den Bedachten abhängig.

Wird durch den Tod des verfügenden Ehegatten die eheliche Gütergemeinschaft beendigt, so gelten seine den vorstehenden Vorschriften entsprechenden Verfügungen als Vermächtnisse und sind, soweit der Erblasser nicht Anderes angeordnet hat, nach seinem Tode aus dem Gesammtgute zu erfüllen; doch sind Verfügungen des Mannes zu Gunsten seiner Frau oder eines gemeinschaftlichen Abkömmlinges im Zweifel dahin auszulegen, daß dadurch ihr Antheil an der Beisitzmasse entsprechend vergrößert werden soll.

§. 26.

Die im Beisitzverhältnisse lebende Wittwe kann über ihren Antheil an der Beisitzmasse einschließlich dessen, was der Mann ihr zur Vergrößerung ihres Antheils zugewandt hat, von Todeswegen verfügen. Auf den Inhalt der Verfügung findet die Vorschrift des §. 25 Abs. 3 Anwendung.

Die Pflichttheilsrechte erbberechtigter Abkömmlinge der Wittwe, welche nicht zu den Betheiligten gehören, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§. 27.

Der Ehemann ist berechtigt, durch letztwillige Verfügung den Kopftheil eines betheiligten Abkömmlinges einer der Beschränkung des Pflichttheilsrechts entsprechenden Beschränkung zu unterwerfen, wenn er nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt ist, dem Abkömmlinge den Pflichttheil zu entziehen oder das Pflichttheilsrecht des Abkömmlinges zu beschränken; die Vorschriften des §. 2336 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Die Beschränkung des Kopftheils hat für den Fall, daß nach dem Tode des Mannes zwischen dem betheiligten Abkömmling und der Wittwe das Beisitzerverhältniß eintritt, eine entsprechende Beschränkung des dem Abkömmlinge nach der Beendigung des Beisitzes gebührenden Antheils an der Beisitzmasse zu Folge.

§. 28.

Hat ein Ehegatte durch Schenkungen aus dem Gesammtgut oder aus der Beisitzmasse den seiner letztwilligen Verfügung unterliegenden Kopftheil überschritten, so haftet der Beschenkte den überlebenden Betheiligten nach den für das Recht auf Ergänzung des Pflichttheils geltenden Vorschriften der §§. 2325, 2329 und 2330 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; der den überlebenden Betheiligten gebührende Kopftheil gilt als Pflichttheil.

Hamburgisches Güterrecht.

Artikel 18.

§. 1.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach Hamburgischem Rechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

§. 2.

Die Vorschriften, nach welchen in der ehelichen Gütergemeinschaft zu einem Rechtsgeschäfte des Mannes die Zustimmung der Frau oder in der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu einem Rechtsgeschäfte des überlebenden Mannes die Zustimmung der antheilsberechtigten Abkömmlinge erforderlich ist, bleiben von der Anwendung ausgeschlossen.

In dem auf Antrag des überlebenden Mannes zu ertheilenden Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1507) ist der Wegfall der Verfügungsbeschränkungen anzugeben.

§. 3.

Vermögen, welches vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Ehevertrag als Sondergut der Frau der Verwaltung des Mannes entzogen ist, wird Vorbehaltsgut der Frau.

§. 4.

Die zum gewöhnlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe, sind Vorbehaltsgut der Frau.

§. 5.

Vorbehaltsgut der Frau ist ferner Alles, was sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

§. 6.

Vorbehaltsgut der Frau wird auch, was die Frau

1. vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach der Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Mannes erworben hat (Hamburgisches Gesetz, betreffend Ausführung der Konkursordnung, vom 25. Juli 1879 §. 7 zu 1),
2. aus einem innerhalb fünf Jahre nach der Eingehung der Ehe eröffneten Konkurse des Mannes oder aus einem in solchem Konkurse geschlossenen Zwangsvergleich auf Grund des §. 1 des Hamburgischen Gesetzes, betreffend Ausführung der Konkursordnung, vom 25. Juli 1879 erhalten hat oder noch erhält.

§. 7.

Den gemeinschaftlichen Abkömmlingen im Sinne der Vorschriften über allgemeine Gütergemeinschaft stehen diejenigen Abkömmlinge aus früheren Ehen gleich, mit denen die Ehegatten einen Einkindschaftsvertrag geschlossen haben.

Die Vorschriften der §§. 1465, 1505, 2054, 2331 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Zuwendungen aus dem Gesammtgut an einen nur von einem der Ehegatten abstammenden Abkömmling werden durch diese Gleichstellung nicht berührt.

Ein in einem Einkindschaftsvertrag ausbedungener Voraus vererbt sich nach bisherigem Rechte (Hamburgische Vormundschaftsordnung vom 14. Dezember 1883 Artikel 33 zu 4).

§. 8

Wird die nach dem Tode der Frau von dem Manne fortgesetzte Gütergemeinschaft durch die Wiederverheirathung des Mannes beendigt, so hat dieser die Wahl, ob er die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vornehmen oder ob er den antheilsberechtigten Abkömmlingen den Werth desjenigen zurückerstatten will, was die verstorbene Frau in die Gütergemeinschaft eingebracht hat. Der Umfang und der Werth des Eingebrachten bestimmen sich nach §. 1478 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Mann hat in der vor der Wiederverheirathung dem Vormundschaftsgerichte zu erstattenden Anzeige (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1493 Abs. 2) anzugeben, für welche Art der Auseinandersetzung er sich entscheidet.

Gehören zu den antheilsberechtigten Abkömmlingen solche, welche aus einer früheren Ehe des Mannes abstammen oder mit welchen der Mann bereits bei Eingehung einer früheren Ehe einen Einkindschaftsvertrag geschlossen hat, so hat der Mann, wenn er sich für die Rückerstattung des von der Frau Eingebrachten entscheidet, auch den Werth desjenigen zurückzuerstatten, was die frühere Frau in die Gütergemeinschaft eingebracht hat.

Der Gesammtbetrag desjenigen, was der Mann zurückzuerstatten hat, wird unter mehrere antheilsberechtigte Abkömmlinge auch dann, wenn sie aus verschiedenen Ehen abstammen, in Gemäßheit des §. 1503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vertheilt. Ein Voraus, den ein Abkömmling auf Grund eines Einkindschaftsvertrags empfangen hat, kommt bei der Theilung nicht zur Ausgleichung.

§. 9.

Der Mann kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen, auch wenn die Voraussetzungen des §. 1509 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegen.

Der Mann kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, die Frau durch letztwillige Verfügung in der Verwaltung des Gesammtguts und in der Verfügung über das Gesammtgut beschränken, auch anordnen, daß die Verwaltung und das Verfügungsrecht auf einen oder mehrere Verwalter des Gesammtguts übergehen sollen. Der Verwalter hat die Rechte und Pflichten, die nach dem bisherigen Hamburgischen Rechte für einen Testamentsvollstrecker bestanden, soweit nicht in der letztwilligen Verfügung abweichende Bestimmungen getroffen sind. In dem der Frau auf deren Antrag zu ertheilenden Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist die Beschränkung oder die Ernennung eines Verwalters zu vermerken.

Zur Wirksamkeit der in den §§. 1511 bis 1514 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verfügungen ist, wenn diese von dem Manne errichtet werden, die Zustimmung der Frau nicht erforderlich.

§. 10.

Sind in einem von dem Ehemann oder den Ehegatten gemeinschaftlich errichteten Testamente für die Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft Testamentsvollstrecker zur Verwaltung des Gesammtguts ernannt, so gilt die Ernennung des Testamentsvollstreckers als Bestellung eines Verwalters in Gemäßheit der Bestimmung des §. 9 Abs. 2.

§. 11.

Die Ernennung der im §. 9 Abs. 2 und im §. 10 bezeichneten Verwalter erfolgt auf Antrag eines Betheiligten durch das Nachlaßgericht:

1. wenn der Erblasser einen bestimmten Verwalter nicht ernannt hat;
2. wenn der vom Erblasser ernannte Verwalter verstorben ist oder die Annahme des Amtes ablehnt oder wenn die von dem Erblasser mit